Synopse

Änderung der Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: -

Geändert: **450.11** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
	Änderung der Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV)
	I.
	Der Erlass RB <u>450.11</u> (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [RRV NHG] vom 29. März 1994) (Stand 9. Mai 2020) wird wie folgt geändert:
Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz z um Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
(RRV NHG)	(RRV NHG TG NHV)
vom 29. März 1994	
	§ 3a Aufnahmeverfahren für Entscheide
	¹ Die Gemeindebehörde stellt Entscheide gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes zusätzlich den betroffenen Fachstellen gemäss § 1 Abs. 1 zu.
	² Sie veranlasst innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft von Entscheiden gemäss Abs. 1 deren Eintrag in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Davon ausgenommen sind Ent- scheide betreffend Nichtunterschutzstellungen.
§ 52 Beiträge, Abgeltungen	§ 52 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
¹ Beiträge und Abgeltungen nach § 18 des Gesetzes werden nur für Massnahmen gewährt, die nach der Inkraftsetzung des Gesetzes in Angriff genommen oder weitergeführt werden.	
§ 53 Übergangsbestimmung	§ 53 Aufgehoben.
¹ Bis zur Rechtskraft der Anordnungen der Gemeinden gemäss § 10 des Gesetzes gilt für die Pflicht der Gemeinden zu Beitragsleistungen im Bereich der Denkmalpflege das bisherige Recht.	
§ 54 Inkrafttreten	§ 54 Aufgehoben.
1	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung und die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Heimat und der Natur (TG NHG; RB 450.1) vom 3. Oktober 2022 (veröffentlicht in ABI. Nr. 40/2022 S. 2683) treten auf den DD. MMM JJJJ in Kraft.
	Die Präsidentin des Regierungsrates
	Der Staatsschreiber